STADT HEIDENAU
- Der Bürgermeister -

Heidenau, 05.12.2024

Beschlussvorlage Nr. 131/2024/1

Dez/Amt: I / 32.
Bearbeiter: Walther, Torsten
Status: öffentlich

Beteiligte Bereiche: I., II., 20.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Stadtrat	öffentlich	19.12.2024	Beschlussfassung

Betreff:

Antrag der AfD-Fraktion - Reduzierung der Zahl der Mitglieder des Stadtrates

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, die zuständige Verwaltung zu beauftragen, den Stadtrat ab der nächsten Legislaturperiode nach § 29 Abs. 3 SächsGemO von 22 Mitgliedern auf 18 Mitglieder zu reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr: 2029 ff
Buchungsstelle :	11.11.05.20 / 442100
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Nach den Regelungen der Stadtratsentschädigungssatzung vom 24.10.2024 erhalten die Mitglieder des Stadtrates für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Pauschale von 60,00 € und ein Sitzungsgeld von 40,00 € je Stadtratssitzung bzw. 20,00 € je Ausschusssitzung.

Mit der Reduzierung der Anzahl der Mitglieder des Stadtrates von 22 auf 18 reduzieren sich die jährlichen Aufwendungen für die Monatspauschalen um 2.880,00 €. Bei angenommenen 10 Stadtratssitzungen und jeweils 10 Sitzungen des Verwaltungs- bzw. Bauausschusses reduzieren sich die Sitzungsgelder pro Jahr um ca. 3.000 €. Für die gesamte Legislaturperiode von 5 Jahren ergibt sich damit ein mögliches Einsparpotential von ca. 29.000,00 €.

Im Übrigen reduzieren sich die Sachaufwendungen für die Ausstattung der Mitglieder des Stadtrates mit digitalen Endgeräten für die digitale Gremienarbeit um ca. 4.000,00 € je Legislaturperiode.

Erläuterung:

Die AfD-Fraktion hat in der Sitzung des Stadtrates am 24.10.2024 den als Anlage 131/2024-1 beigefügten Antrag zur Reduzierung der Zahl der Mitglieder des Stadtrates eingebracht. Nach § 36 Abs. 5 SächsGemO ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, sofern der Stadtrat den gleichen Gegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat; die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.

Da der hier vorliegende Antrag von einer Fraktion eingebracht und dieses Thema innerhalb der letzten sechs Monate nicht vom Stadtrat behandelt worden ist, sind die formalen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrages erfüllt. Der Verhandlungsgegenstand war demnach auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 19.12.2024 zu setzen.

Grundsätzlich regelt der § 29 Abs. 2 SächsGemO, dass die Zahl der Gemeinderäte in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern bis zu 20.000 Einwohnern 22 beträgt. Entsprechend diesem Grundsatz bestimmt der § 5 der Hauptsatzung der Stadt Heidenau,

dass der Stadtrat Heidenau aus 22 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden besteht.

Gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO kann durch Hauptsatzung bestimmt werden, dass die Zahl der Gemeinderäte sich nach der nächsthöheren oder nächstniederen Größengruppe richtet. Änderungen der für die Zahl der Gemeinderäte maßgebenden Einwohnerzahl und Regelungen der Hauptsatzung nach § 29 Abs. 3 SächsGemO sind erst bei der nächsten regelmäßigen Wahl zu berücksichtigen (vgl. § 29 Abs. 4 SächsGemO).

Die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung lassen es demnach zu, durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung die Zahl der Stadträte auf 18 zu reduzieren (= nächstniedere Größengruppe) oder auf 26 zu erhöhen (= nächsthöhere Größengruppe). Eine hierfür erforderliche Änderung der Hauptsatzung wäre dann bei der nächsten regelmäßigen Wahl zu berücksichtigen. Die AfD-Fraktion hat beantragt, die Zahl der Mitglieder des Stadtrates ab der nächsten Legislaturperiode des Stadtrates, beginnend 2029, zu reduzieren. Sollte sich die nächste regelmäßige Wahl des Stadtrates – aus welchen Gründen auch immer – auf einen Zeitpunkt vor 2029 verschieben, wäre entsprechend dem vorliegenden Antrag die Änderung der Zahl der Mitglieder des Stadtrates erst beginnend ab 2029 zu reduzieren.

Die finanziellen Auswirkungen sind in den obigen Bemerkungen bereits erläutert. Entgegen den Ausführungen in der Antragsbegründung wird es auch mit der Reduzierung der Zahl der Stadträte nicht zu einer Reduzierung der Fraktionszuwendungen kommen (dürfen). Nach der Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung sind spätestens ab dem 01.01.2025 jährliche Fraktionsmittel in einer sich an der (Gesamt-)Einwohnerzahl orientierenden Höhe als Mindestausstattung für die Fraktionen zur Verfügung zu stellen, so dass eine Reduzierung der Zahl der Stadträte eine weitere Erhöhung dieser Fraktionszuwendungen (je Fraktion und/oder je Mitglied) bedingen würde.

Die Zustimmung zu dem vorliegenden Antrag der AfD-Fraktion würde nachfolgend eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidenau erforderlich machen. Diese bedarf nach § 4 Abs. 2 SächsGemO der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates.

Aufgrund eines entsprechenden Änderungsantrages in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 03.12.2024 wurde im Beschlusstext „beginnend ab 2029“ gestrichen. Ungeachtet dessen sind Änderungen in der Anzahl der Gemeinderäte nach der gesetzlichen Regelung erst bei der nächsten regelmäßigen Wahl des Stadtrates zu berücksichtigen, die voraussichtlich im Jahr 2029 stattfinden wird.

Anlagen:

Anlage 131/2024/1-1: Antrag der AfD-Fraktion zur Reduzierung der Zahl der Mitglieder des Stadtrates

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 131/2024/1			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			